

Polizei sowie über seine Fähigkeiten im Funken. Der Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes schlug dem Angeklagten daraufhin vor, daß er in Nürnberg eine weitere Ausbildung im Funken erhalten solle. Außerdem erhielt er den Auftrag, mit Bürgern der DDR, die ihm von seiner Tätigkeit in der Deutschen Volkspolizei bekannt waren und die sich nach seiner Meinung etwas hatten zuschulden kommen lassen, in Verbindung zu treten. Er sollte Dienstvergehen, die ihm bekannt waren, als Druckmittel gegen Volkspolizisten benutzen, um auf diese Art und Weise Informationen über die Volkspolizei einzuholen; dafür wurde ihm „gute Bezahlung“ angeboten.

Zu einer Ausführung der Aufträge kam der Angeklagte nicht.

Aus den Gründen:

Der Senat hatte zunächst zu prüfen, welche gesetzliche Bestimmung durch die Tätigkeit der Angeklagten verletzt wurde. Dabei konnte er sich der Auffassung des Anklagevertreters nicht anschließen. Der Anklagevertreter beantragte eine Bestrafung wegen Verbindungsaufnahme zu einer verbrecherischen Dienststelle (§ 16 StEG) und hob hervor, daß der Tatbestand der Spionage (§ 14 StEG) nur dann verwirklicht wäre, wenn es sich bei den bekanntgegebenen Tatsachen wirklich um geheimzuhaltende Tatsachen gehandelt hätte. Die Produktionsformen des VEB S. seien jedoch allgemein bekannt und stellten deshalb keine geheimzuhaltende Tatsache dar.

Selbstverständlich stellen allgemein bekannte wirtschaftliche Vorgänge keine geheimzuhaltenden Tatsachen dar. Es ist allgemein bekannt, daß im VEB S. Jagdmaschinen sowie Motorräder und Mopeds hergestellt werden. Um diese Kenntnis geht es bei dem Angeklagten jedoch nicht. Dem Angeklagten wurden von einem Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes verschiedene Fotos des VEB S. vorgelegt, nachdem er zu erkennen gegeben hatte, daß er in diesem Betrieb gearbeitet hatte. Er mußte angeben, in welchem Gebäudeteil was produziert wird. Dies mag bei der Belegschaft des VEB S. allgemein bekannt sein. Das ist jedoch kein Grund, daß solche Tatsachen auch einer amerikanischen Spionagedienststelle zugänglich gemacht werden dürfen. Schon die Art und Weise der Ermittlungen durch den Mitarbeiter der Geheimdienststelle über die Produktion des VEB S. beweist, daß es sich um einen Versuch handelte, die Informationen des NATO-Kriegsagers durch wichtige Angaben über unsere Industrieproduktion zu ergänzen. Es ist allgemein bekannt, daß mit Hilfe solcher Informationen nicht nur eine Aggression gegen die Deutsche Demokratische Republik und gegen das sozialistische Lager vorbereitet werden soll, sondern daß auch Diversionsakte gegen die Produktionsstätten in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat vorbereitet werden.

Deshalb stellen die Angaben des Angeklagten über die Produktion in den verschiedenen Gebäudeteilen und über seine Tätigkeit im Betrieb gegenüber dem amerikanischen Geheimdienst einen Verrat solcher Tatsachen dar, die im Interesse unserer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung geheimzuhalten sind. Auch Renneberg vertritt in NJ 1958 S. 9 die Auffassung, daß eine Übermittlung von Nachrichten die — isoliert gesehen — nicht selbst geheim sind, als Spionage qualifiziert werden kann, wenn diese Nachrichten in Verbindung mit anderen Fakten Rückschlüsse auf geheime Vorgänge usw. ermöglichen.

Darüber hinaus hat der Angeklagte dadurch, daß er sich bereit erklärte, für den amerikanischen Geheimdienst Informationen über die Volkspolizei einzuholen, einen Spionageauftrag übernommen, der vom Tatbestand des § 14 StEG umfaßt wird.

§ 14 StEG.

Die Auslieferung von Namen und Anschriften von Mitarbeitern der Organe der Staatssicherheit an imperialistische Agentenorganisationen ist Spionage.

BG Potsdam, Urt. vom 31. März 1958 — I BS 22/58.

Der 32jährige Angeklagte wurde im Oktober 1955 in Westberlin einem gewissen „Balldog“ vorgestellt, der ihn fragte, ob er für den amerikanischen Geheimdienst arbeiten wolle. Der Angeklagte bat sich eine Bedenkzeit aus, sagte später aber zu. Bei dem erneuten Treff mit „Balldog“ wurden seine Personalien aufgenommen. Dann sagte

ihm „Balldog“, daß die zukünftige „Tätigkeit“ des Angeklagten sich gegen die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit richten würde. Von Oktober 1955 bis Mai 1956 nahm der Angeklagte in Potsdam Namensermittlungen vor und fertigte Skizzen von bestimmten Häusern an. Über das Ergebnis seiner Ermittlungen berichtete er ausführlich dem Agenten „Balldog“ in insgesamt 14 Zusammenkünften.

Bei den ersten Zusammenkünften erhielt der Angeklagte 30 bis 40 Westmark, später monatlich 250, dann 300 Westmark für seine Spionagetätigkeit.

Im Mai 1956 wurde der Angeklagte von „Balldog“ an einen anderen Hauptagenten, der sich „Bormann“ nannte, weitergegeben. Bis September 1957 führte er in der Folgezeit mit „Bormann“ monatlich etwa dreimal Treffs durch.

Für „Bormann“ führte er im demokratischen Sektor von Berlin, in Potsdam und Magdeburg Ermittlungen von Namen von Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit durch. So sammelte er in Potsdam und Berlin die Namen von rund 500 Personen. In allen Fällen stellte er die Wohnungen der betreffenden Mieter nach Gebäude- und Etage fest.

Im März des Jahres 1957 bekam der Angeklagte den Auftrag, in Magdeburg in einem bestimmten Haus die Namen der Mieter mit Etagenangaben zu ermitteln. Auch diesen Auftrag führte er aus. Im demokratischen Sektor von Berlin und in Potsdam machte er insgesamt 15 Skizzen und Fotoaufnahmen von den Häusern, in denen die von ihm ermittelten Mieter wohnten. Diese Skizzen und Fotoaufnahmen übergab er ebenfalls dem „Bormann“. Hierbei machte er auch Angaben über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein von Geschäften in den jeweiligen Häusern.

Im September 1957 wurde der Angeklagte von „Bormann“ einem anderen Agenten, der sich „Kirchmann“ nannte, zugeführt. Von September 1957 bis zum Tage seiner Festnahme im November 1957 führte der Angeklagte fünf Zusammenkünfte mit „Kirchmann“ durch. Auch für diesen machte der Angeklagte Ermittlungen über Angehörige von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit.

Für seine Spionagetätigkeit erhielt der Angeklagte insgesamt rund 6000 Westmark. Von diesem Geld kaufte er sich u. a. eine vollständige Fotoeinrichtung.

Aus den Gründen:

Wie der Angeklagte in der Beweisaufnahme ausführte, arbeitete er für eine amerikanische Spionagedienststelle, von der bekannt ist, daß sie den Auftrag hat, Anschriften von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit zu ermitteln. Die amerikanische Spionageorganisation ist eine Organisation, deren Tätigkeit sich gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht in der DDR und die anderen sozialistischen Länder richtet.

Die Nachrichten, die der Angeklagte ihr überbrachte, sind geheimzuhalten. Im allgemeinen sind zwar Anschriften von Bürgern der DDR kein Geheimnis, auch die der Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit nicht. In der gegenwärtigen Zeit aber, in der die NATO-Staaten bereit sind, einen Krieg gegen die sozialistischen Länder vom Zaune zu brechen, ist es notwendig, unsere Staatsfunktionäre und die Mitarbeiter der Organe der Staatssicherheit vor Anschlägen imperialistischer Geheimorganisationen zu schützen. Es ist bekannt, daß in Ungarn während der Konterrevolution Mitarbeiter der Staatssicherheitsorgane aus ihren Wohnungen herausgeholt und viehisch ermordet wurden. Dort, wo man sie selbst nicht antraf, wurden ihre Angehörigen grausam gequält. In der späteren Zeit haben offizielle Vertreter der NATO-Staaten wiederholt erklärt, daß auch in der DDR eine Konterrevolution durchgeführt werden müßte. Wie ein Vertreter der Bonner Regierung unlängst vor der Presse erklärte, verfolgen sie das Ziel, die Bevölkerung in der DDR in Unruhe zu versetzen, dann zu bewaffneten Provokationen zu schreiten und später offiziell mit den westdeutschen Söldnerarmeen in die von ihnen provozierten Unruhen einzugreifen. Auf diese Weise wollen sie die Arbeiter- und Bauern-Macht in der DDR beseitigen. Wie aus Geheimdirektiven von Vertretern des NATO-Hauptquartiers hervorgeht, sollen bei derartigen Provokationen zuerst maßgebliche Funktionäre der Partei und des Staates sowie die Mitarbeiter von Sicherheitsorganen beseitigt, d. h. ermordet werden. Um die Anschriften dieser Menschen zu erfahren und später bei einem beabsichtigten Überfall die von ihnen